

Sollten die Links des Newsletters verloren gegangen sein:

Alle Infos können Sie auch auf der Homepage nachlesen. Kopieren Sie diesen Link in Ihren Browser:

http://members.aon.at/projekte_g.wagner_finanverlag_swatc_b2b/files/fv-news_3_neues_wag-gesetz+konkurs_aew+fma_senkt_z.pdf

Newsletter für die Finanz- und Versicherungsbranche

Mag. Günter Wagner, B2B Projekte, Finanzverlag

Ausgabe: 3_2011

[17.3.2011]

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über:

- 1) **WAG-Gesetzesentwurf**: Welche Änderungen kommen für FDLA und Vermögensberater?
Spezial-Anbot: Kaufen Sie das WAG-Handbuch, nächste **Aktualisierung folgt kostenlos**.
[Weiterlesen...](#)
- 2) **FMA senkt höchstzulässigen Rechnungszins** per 1. Juli 2011 – **was bedeutet das?**
Das „kleine 1x1 des Rechnungszinses“
[Weiterlesen...](#)
- 3) **Erlagschein-Gebühr** unzulässig – **3.Urteil** innerhalb weniger Wochen
[Weiterlesen...](#)
- 4) **Anlegerentschädigung (AeW) vor Konkurs?** Finanzministerium will nicht helfen.
Interessante Gerichts-Urteile zu diesem Themenkreis zum Nachlesen...
[Weiterlesen...](#)
- 5.) **WAG-Praxisseminar** - Intensiv-Vorbereitung auf **den fit&proper-Test der FMA, 14.6.**
[Weiterlesen...](#)

Ich hoffe, dass Sie wieder Lesenswertes vorfinden!

Ad 1) WAG-Gesetzesentwurf bringt Änderungen für FDLA und Vermögensberater

Vorige Woche wurde der seit Jahren angekündigte Gesetzesentwurf (Änderungen im WAG, also Wertpapieraufsichtsgesetz) zur Begutachtung ausgesandt. Sie erinnern sich sicherlich. Ende 2008 schossen sich alle politischen Parteien – unter dem Eindruck der Finanzkrise – auf die Berater ein. Und hier besonders auf die FDLA, wie man die Finanzdienstleistungsagenten kurz bezeichnet. Damals wurde sogar ein Verbot oder zumindest eine ordentliche Ausbildung gefordert.

Was steht nun im Entwurf?

- a) **Aus dem FDLA soll ein „Wertpapiervermittler“ werden.**
 - Das bisher freie Gewerbe wird abgeschafft, ein reglementiertes Gewerbe geschaffen.
 - Zum Ausüben des Berufes muss eine **Prüfung** abgelegt werden.
 - **Alle 3 Jahre** ist eine Fortbildung im Ausmaß von 40 Stunden nachzuweisen.
 - **Bestehende FDLA**: Prüfung innerhalb einer Übergangsfrist – bis Mitte 2013 - abzulegen.
Ohne Prüfung **erlischt die Gewerbeberechtigung**.
 - **Für neue** Wertpapiervermittler soll die Regelung ab 1. Juli gelten.

Diese Prüfung wird von der gesamten Branche überaus begrüßt.
Egal, ob man mit Vertretern der Versicherungsbranche oder der Finanzdienstleister spricht:
Alle scheinen die zu erwartende Qualitätsverbesserung in der Beratung zu begrüßen

- b) **Umstritten dagegen sind die Rahmenbedingungen**, unter denen der FDLA **künftig tätig** werden darf:
- **nämlich nur für WPDLUs** (Wertpapierdienstleistungsunternehmen).
 - Und nur für **maximal 3 WPDLUs**.
 - Die Firmen, in deren Auftrag die Wertpapiervermittler tätig werden, **haften immer**.
Auch wenn der Vermittler nicht gesagt hat, für wen er arbeitet. Das soll die Rechtssicherheit der Kunden erhöhen. Erhöht aber das Haftungsrisiko für die WPDLUs...
Der Umsatz eines WPDLU ist mit 730.000 Euro begrenzt. Damit würde ein Großteil der künftigen Wertpapiervermittler keine Beschäftigung mehr finden, betont **KR Göttl vom Fachverband der FDL**. Tausende Konsumenten verlören ihre bisherigen Berater. Es gebe keinen vernünftigen Grund, warum Wertpapiervermittler künftig nicht mehr auch für Wertpapierfirmen, die noch dazu strengeren Kontrollen unterworfen seien, tätig sein sollten.
- Ob es künftig mehr WPDLUs geben wird (weil nur dort die neuen Vermittler tätig werden können) oder weniger (weil die Haftung der WPDLUs riskanter wird), bleibt abzuwarten.
- c) **Vermögensberater** müssen künftig auch eine **Weiterbildung im Umfang von 40 Stunden** alle 3 Jahre nachweisen. Außerdem müssen sie eine **Haftpflichtversicherung** von mindestens 100.000 Euro pro Schadensfall abschließen.

An einer Aktualisierung unseres Praxishandbuchs „WAG und MiFID“ wird bereits gearbeitet.
Es muss jedoch solange gewartet werden, bis die politischen Beratungen abgeschlossen und das Gesetz endgültig beschlossen ist.

Wir gehen davon aus, dass dies **bis Juni erledigt** sein sollte. Danach erscheint umgehend die nächste Aktualisierung unseres Praxishandbuchs.

Unser Spezial-Anbot heute an Sie:

Bestellen Sie das Praxishandbuch WAG & MiFID jetzt – [Details finden Sie hier...](#)
und Sie erhalten die **nächste Aktualisierung kostenlos nachgeliefert...**

[... Zum Anfang](#)

Ad 2) FMA senkt höchstzulässigen Rechnungszins für Pensionskassen per 1.7. Was bedeutet das? Das kleine 1x1 des Rechenzinses für Ihr Kundengespräch!

Am 27. Jänner 2011 wurde die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den höchstzulässigen Rechnungszins und den rechnungsmäßigen Überschuss veröffentlicht (Rechnungsparameterverordnung – RPV). Den **genauen Wortlaut** können Sie [hier nachlesen....](#)

Damit ist nun **festgelegt:**

Der höchstzulässige Rechnungszins für neue Pensionskassenverträge beträgt **ab 1. Juli 3,0 %**.
Der rechnungsmäßige Überschuss beträgt maximal 5,0 %. Der rechnungsmäßige Überschuss muss den Rechnungszins um mindestens 1,0 % übersteigen. Damit sinkt der **Höchstzinssatz** für neue Pensionskassenmodelle ab 1. Juli 2011 von 3,5% auf **3,0%** ab.

Was bedeutet das?

Für neue **Pensionskassenverträge die nach dem 30. Juni 2011 abgeschlossen** werden, kommt nur noch der Rechenzins von 3,0 % zur Anwendung.

Aber: Der **Rechnungszins ist kein Garantiewert**, sondern eine rechnerische Größe, die jenem Ertrag entspricht, der erwirtschaftet werden muss, um nominell gleich bleibende Pensionsleistungen (beitragsorientiertes Modell) erbringen zu können.

Im Allgemeinen gilt: je kleiner dieser Zinssatz ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Kürzungen bei der Zusatzpension kommen kann oder dass zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge einbezahlt werden müssen.

Der **rechnungsmäßige Überschuss ist ein Zinssatz**, der im Geschäftsplan der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft festgelegt ist und den langfristigen Ertrags Erwartungen entspricht. Dieser fiktive Zinssatz ist für die Verteilung der Ergebnisse auf die Deckungs- und Schwankungsrückstellung relevant und beeinflusst auch etwaige Rentensteigerungen.

Was bedeutet die Rechnungsparameterverordnung für bereits bestehende Pensionskassenmodelle?

Werden Arbeitnehmer in ein bestehendes Pensionskassenmodell aufgenommen, kommt weiterhin der Rechnungszins zur Anwendung, der bei Abschluss des Pensionskassenmodells anzuwenden war. Es steht jedoch dem Arbeitgeber gemeinsam mit den einbezogenen Anwartschaftsberechtigten frei, den Rechnungszins eines bestehenden Modells durch eine Vertragsänderung anzupassen.

Warum senkt die FMA den Rechnungszins per Verordnung?

Ausgelöst durch das Krisenjahr 2008 und dem nach wie vor sehr niedrigem Zinsniveau erachtet die FMA eine Senkung des Rechnungszinses (ähnlich wie in der Versicherungsbranche) für notwendig.

Dieser Beitrag stammt aus dem aktuellen BAV-Newsletter der Zurich Versicherung.

Den kompletten BAV-Newsletter der Zurich Versicherung können Sie [hier nachlesen...](#)

[... Zum Anfang](#)

Ad 3) Erlagschein-Gebühr unzulässig - 3. Urteil binnen weniger Wochen!

Wieder ein Etappensieg für den VKI (Verein für Konsumenteninformation). Er wirft u.a. Versicherungen, Telekom- oder Energieunternehmen vor, sich ein „Körpergeld“ zu holen. Man spricht von „Bestrafung der Kunden“, weil sie keinen Zugriff auf das Konto erlauben wollen. Und für das Zahlen per Erlagschein 1-5 Euro zahlen müssen. Laut VKI sind Zahlscheingebühren seit dem 1.11.2009 gesetzwidrig, da seither das **Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)** gilt, das die die Diskriminierung bestimmter Zahlungsformen durch Zusatzentgelte verbietet.

Ein erstes Urteil gegen T-Mobil und mobilkom stufte die Zahlscheingebühr als unzulässig ein. Dann wurde erstmals eine Versicherung verurteilt. Nämlich die **Finance Life Lebensversicherungs AG** (gehört zum Uniqa-Konzern). Versicherungen verweisen auf das **Versicherungsvertragsgesetz**, wonach Kunden mit Mehraufwendungen belastet werden dürften. Das **HG Wien entschied jedoch**, dass das ZaDiG „vorgehe“:

Und nun gibt es sein **weiteres Urteil:**

Der **VKI hat T-Mobile geklagt**, weil in deren ABGB ein besonderes Entgelt in Höhe von 1,89 € pro Papier-Rechnung vorgesehen ist. Das Handelsgericht Wien hat diese ABGB-Klausel als unzulässig eingestuft. Das **Gericht argumentiert sehr praxisnah:** Eine Online-Rechnung und Einzugsermächtigung führe oft dazu, dass Betroffene Rechnungen nicht kontrollieren und den Einspruch gegen zu Unrecht verrechnete Posten versäumen könnten.

Gerade beim Mobilfunk sind solche Einsprüche häufig (z.B. wegen unverlangter Mehrwert-SMS, horrenden Entgelte für Downloadüberschreitungen, etc.). Außerdem passiert es oft, dass die Mobilfunkler die Änderung von AGB oder Entgelten oft nur auf den Rechnungen den Kunden bekanntgeben. Kontrolliere man diese nicht regelmäßig, könne man hier die Frist für eine Kündigung oder einen Widerspruch versäumen.

Die genannten **Urteile sind noch nicht rechtskräftig**. Die verurteilten Firmen werden sicher in die nächste Instanz gehen. Auch der VKI hofft, dass die Fälle vor den **Obersten Gerichtshof** kommen werden. Und durch dessen Entscheidung dann eine endgültige Klärung erfolgt und Rechtsicherheit eintritt.

[... Zum Anfang](#)

Ad 4) Konkurs der AeW (Anlegerentschädigung) noch abwendbar? Finanzministerium will nicht helfen!

Konkurs der AeW noch abwendbar? Finanzministerium will nicht helfen!

„Presse“ bzw. „Standard“ berichteten vor kurzem, dass das Finanzministerium nicht bereit sei, der AeW (Anlegerentschädigung der Wertpapierfirmen) unter die Arme zu greifen. Trotzdem diese durch den AMIS-Skandal in Schwierigkeiten geraten ist und pleite wäre, wenn sie für den AMIS-Schaden aufkommen müsste. Es soll ca. 14.000 Amis-Geschädigte geben, die seit Jahren auf rund 130 Mio. € warten. Und auch die AvW-Geschädigten werden bezahlt werden müssen (hier soll es um einen Schaden von 300 Mio. € gehen). Die **Finanzierung der AeW erfolgt durch die eigenen Mitglieder**. Bis zur WAG-Novelle 2007 waren das alle WPDLUs „die Verwaltung von Kundenportefeuilles mit Verfügungsvollmacht im Auftrag des Kunden“ durchführen. Seit dem WAG 2007 müssen zusätzlich jene Wertpapierfirmen der AeW angehören, deren Konzession „die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben“, beinhaltet.

Diese **zahlen pro Jahr max. 10 % ihres Eigenkapitals in die AeW ein**. Dzt. soll die AeW über ca. 5 Mio € verfügen. Also viel zu wenig, um alle zu befriedigen. Die WPF wehren sich nun gegen eine Kapitalerhöhung, weil sie weitere Einzahlungen in die AeW als Existenzbedrohung für ihre eigenen Unternehmen sehen. Und sie fordern einen Beitrag des Staates, weil die Republik wegen mangelhafter Aufsicht zur Amtshaftung verurteilt wurde. Das entspricht den Grundsätzen des Europarechts, dass ein Mitgliedstaat, der eine EU-Richtlinie nicht oder fehlerhaft umsetzt, schadenersatzpflichtig ist.

Harald Waiglein, Sprecher des Finanzministeriums, wird von der APA mit der Aussage zitiert, dass die AeW-Geschäftsführung mit Hinweis auf Konkursgefährdung der AeW auf das Finanzministerium Druck ausübe. Und Herr Waiglein hinterfragt, ob die AeW überhaupt in Konkurs gehen könne. Bereits einmal habe dies ein Gericht nicht anerkannt.

Aufgrund dieser riesigen AMIS-Schadenssumme hat die [Kanzlei Neumayer, Walter & Haslinger](#) einen **Konkursantrag gegen die AeW** gestellt.

Verschärft wird die Lage der AeW auch durch **ein Urteil, das die Republik Österreich** wegen massiven Pflichtverletzungen der früheren Bundeswertpapieraufsicht zur Haftung für den Gesamtschaden verdonnert. Das **Urteil (30 Cg 18/06x)** ist zwar nicht rechtskräftig, hat bei der Republik Eindruck gemacht. Man kann Details auf der VKI-Homepage [oder hier nachlesen...](#) So wurden von der Finanzprokurator (die Anwaltskanzlei der Republik) die AMIS-Anleger-Anwälte (u.a. Dr. Neumayer und Dr. Haslinger von Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte) zu Besprechungen eingeleitet.

Der **oberste Gerichtshof OGH** hat in der Entscheidung [6Ob235/09s](#) festgestellt, dass die AeW den Geschädigten den Betrag von bis zu 20.000 Euro ersetzen muss.

Die **Kanzlei Neumayer, Walter & Haslinger erhöht aber den Druck auf den Bund**: Dr. Haslinger hat beim Verfassungsgerichtshof erneut eine Staatshaftungsklage gegen die Republik eingebracht: Wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie eingebracht. zugleich die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof beantragt.

"Die Republik hat uns im Rahmen des Koordinierungsausschusses AMIS zwei Jahre hingehalten, und die Gerichte haben trotz einiger richtungsweisender Urteile den Anlegern noch keinen messbaren Erfolg gebracht", sagt Anwalt Haslinger. In der 18-seitigen Klage wirft Haslinger der Republik vor, mit der Anlegerentschädigung der Wertpapierfirmen (AeW) eine missglückte Einrichtung geschaffen zu haben, die "ohne Unterstützung der Republik Österreich pleite ist", aber laut Handelsgericht Wien auch "nicht insolvenzfähig" ist.

Was bedeutet das?

Einerseits gibt es einen **Spruch des Obersten Gerichtshof**, der besagt, dass die AMIS-Geschädigten von der AeW mit bis zu 20.000 € entschädigt werden müssen.

ABER: Der AeW fehlt das Geld, um alle Geschädigte auszuzahlen.

Der Verfassungsgerichtshof hat vorher entschieden, dass der Schaden für die AMIS-Anleger erst dann eintritt, wenn die AeW insolvent ist.

Daraus folgt Dr. Haslinger: "Die Klägerin wird in eine unauflösbare Zwickmühle begeben, die aufzeigt, dass der Gesetzgeber die Anlegerentschädigungsrichtlinie auf unverzügliche Entschädigung der Anleger nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

Aber wie man es dreht oder wendet: Letztlich muss die Republik bzw. der Steuerzahler in jedem Fall zahlen. Entweder muss der Staat einspringen weil die AeW nicht zahlen kann (was jetzt erfüllt zu sein scheint). Oder weil die AeW nicht EU-richtlinienkonform ist (eine AeW, die nicht zahlen kann/muss, widerspricht EU-Recht).

Unabhängig von den Verhandlungen gibt es auch Pläne des Fachverbandes der Finanzdienstleister. Der Fachverband veröffentlicht vorige Woche folgendes:

„Zu den internen Vorgängen der AeW geben wir keine Auskunft und verweisen auf die GF (Mag. Gotsmy und Mag. Lubenik) und Beiratsvorsitzenden (Mag. Klinger). Unsere Rolle ist es, die Konzessionen sicher zu stellen und daher werden wir die Gründung einer neuen Gesellschaft durch die Wertpapierfirmen initiieren.

„Es ist jedoch nicht einzusehen, dass die gesetzestreu arbeitenden Wertpapierfirmen durch einen Haftungsfall bei dem bereits massive Verfehlungen der Aufsicht festgestellt wurden, in ihrer rechtlichen Grundlage gefährdet werden. Es ist die Aufgabe des Staates, hier eine Lösung nicht nur für die Anleger sondern auch für die ungefähr hundert Unternehmen mit den tausenden Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu finden. Der österreichische Gesetzgeber sollte daher endlich seiner Verpflichtung gegenüber den Anlegern und Wertpapierfirmen nachkommen.“

[... Zum Anfang](#)

Ad 5) WAG-Praxisseminar - Intensiv-Vorbereitung auf den fit&proper-Test der FMA:

Der nächste Termin findet am **Dienstag, 14. 6.** wieder in Wien, in der **Kanzlei von Dr. Neumayer** statt. Alle **Details** finden [Sie hier...](#)

Sie bekommen unseren Newsletter nicht regelmäßig?

Senden Sie bitte ein **Mail mit dem Betreff "JA zu Info"** an Wagner@finanzverlag.at.

Versäumte Newsletter können Sie im **Archiv** nachlesen:

[... Zum Archiv](#)

Sollten Sie den **Newsletter komplett** mit allen weiteren Infos (von der Homepage) **drucken wollen**, oder die **Links in der Text-Ansicht nicht funktionieren**, hier ist die [Webversion des Newsletters als PDF zu finden...](#)

http://members.aon.at/projekte_q.wagner_financeverlag_swatich_b2b/files/fv-news_3_neues_wag-gesetz+konkurs_aew+fma_senkt_z.pdf

PS: Wir freuen uns über weitere Interessenten an unserem **KOSTENLOSEN NEWSLETTER! Bitte einfach unseren **NL weiterleiten** und eine Antwort mit Betreff **"JA zu Info" an mich retour mailen.****

Ich wünsche einen guten Start in eine erfolgreiche Arbeitswoche.

freundliche Grüße Günter Wagner, Tel: 0676-545 789 1, Fax: 01 786 84 79, Wagner@finanzverlag.at
Leiter Vertrieb und Marketing, Finanzverlag und B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche,

Impressum

Verantwortlich für den Newsletter ist:

Mag. Guenter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche,
Finanzverlag, Uraniastrasse 4, 1010 Wien, e-mail: Wagner@finanzverlag.at, Tel: 0676 545 789 1

Die RTR-Liste wurde mit heutigem Tag abgeglichen!

Abmeldemöglichkeit

Unser Newsletter-Infoservice ist vollkommen kostenlos. Möchten Sie sich dennoch abmelden, antworten Sie auf diese Mail mit dem Betreff "Bitte streichen"

Diesen Newsletter erhalten 8819 Empfänger.